



Bericht und Antrag der SK SD

vom 30. September 2025

2024/416

**Parlamentarische Initiative der SP-, Grüne- und AL-Fraktion vom 04.09.2024:
Änderung der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der
Stadt Zürich vom 12. März 2008 (VO KB; AS 410.130), Erhöhung des Grenzbetrags,
Entkoppelung des Vorschulbereichs und des Schulbereichs sowie Einführung einer
Progression für den individuellen Beitragsfaktor**

Erläuternder Bericht und Antrag

1. Einleitung, Text und Begründung

Am 4. September 2024 reichten die SP-, Grüne- und AL-Fraktion die Parlamentarische Initiative «Änderung der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich vom 12. März 2008 (VO KB; AS 410.130), Erhöhung des Grenzbetrags, Entkoppelung des Vorschulbereichs und des Schulbereichs sowie Einführung einer Progression für den individuellen Beitragsfaktor» ein. Sie wurde am 23. Oktober 2024 mit 63 Stimmen vorläufig unterstützt.

Die Parlamentarische Initiative hat folgenden Wortlaut:

Die Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich vom 12. März 2008 (VO KB; AS 410.130) wird wie folgt geändert:

Art. 8

Abs. 1-2 unverändert

³ Eltern, deren für die Beitragsberechnung massgebendes Gesamteinkommen minus Abzüge gemäss Art. 11 (massgebender Betrag) den Grenzbetrag von Fr. 140 000.– erreicht oder übersteigt:
lit. a.-c. unverändert.

Art. 10

¹ Für jedes Angebot mit Subjektbeiträgen werden Minimal- und Maximaltarife pro Angebotstyp und Leistungseinheit auf der Basis der Normkosten ermittelt. Die Departemente gehen bei der Berechnung nach den gleichen Grundsätzen vor.

Abs. 2-5 unverändert.

⁶ Die Beträge der Minimal- und Maximaltarife sowie die Bestimmungen zu den Einheitstarifen werden für den Vorschulbereich im Anhang 2 und für den Schulbereich im Anhang 3 der Verordnung festgelegt.

Art. 10^{bis} Im Vorschulbereich gilt für einen ganzen Betreuungstag ein Minimaltarif von Fr. 2.– und ein Maximaltarif von Fr. 130.–. Weitere Abstufungen werden in Anhang 2 der Verordnung festgelegt.

Art. 11

Ziffern 1-3 unverändert

4. Individueller Beitragsfaktor

Aus dem Massgebenden Betrag wird der individuelle Beitragsfaktor errechnet.

Formel: Individueller Beitragsfaktor = (Massgebender Betrag dividiert durch Grenzbetrag) hoch 1.5



Begründung:

Zu Art. 8 Abs. 3

Im Vorschulalter werden richtungsweisende Impulse für die kognitive, emotionale, motorische, sprachliche und soziale Entwicklung der Kinder gesetzt. Zahlreiche Studien belegen, dass Kinder von der Förderung bei der familienergänzenden Betreuung dabei profitieren. Die hohen Tarife in den Einrichtungen belasten aber den Mittelstand; eine Vollzeitbetreuung für ein Kind in der Stadt Zürich kostet ohne städtische Beiträge mindestens 2500 Franken pro Monat. Die Preise für Familienwohnungen, Krankenkassenprämien und Lebenshaltungskosten sind zudem markant angestiegen.

Ein möglichst grosszügiger staatlicher Beitrag an die familienergänzende Kinderbetreuung unterstützt die Kindheitsentwicklung, die Gleichstellung und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Er reduziert die Gratis-Betreuungsarbeit aus dem familiären Umfeld und zahlt sich auch sozial und volkswirtschaftlich aus. Möglich werden höhere Arbeitspensen für Fachkräfte, was auch zu höheren Einkommenssteuern und Rentenbeiträgen führt. In den Kitas wird eine höhere Auslastung und dadurch eine bessere soziale Durchmischung erreicht.

Die meisten anderen europäischen Staaten engagieren sich wesentlich stärker als die Schweiz, aber auch der Kanton Basel-Stadt und die Stadt Genf investieren deutlich mehr als die Stadt Zürich. Die Basler Beitragsskala reicht bis zu einem Nettoeinkommen (plus Sozialleistungen und 10% Vermögensanteil) von 200 000 Franken bei einem 4-Personen-Haushalt. Die Höchstbeträge der Eltern pro Kita-Platz wurden per 1. August 2024 für alle Familien, unabhängig von Einkommen und Vermögen, auf maximal 1600 Franken pro Monat für eine Vollzeitbetreuung begrenzt. In Genf, wo die Skala ebenfalls Einkommen bis rund 200 000 Franken umfasst, kostet das gleiche höchstens 1720 Franken im Durchschnitt pro Kalendermonat.

Da sich der Bund und der Kanton Zürich aus der Mitfinanzierung zurückhalten, soll die Stadt ihre Betreuungsbeiträge erhöhen. Der Grenzbetrag für den einkommensabhängigen Anspruch auf städtische Beiträge wurde von ursprünglich 120 000 Franken per 2014 auf 100 000 Franken massgebliches Einkommen gesenkt und verharret seither auf diesem Niveau. Mit der Erhöhung des Grenzbetrags soll der Rahmen nach über zehn Jahren wieder erweitert werden. Das führt dazu, dass die heutigen Kostenanteile der Familien auf der ganzen Skala sinken.

Zu Art. 10 Abs. 1 und 6

Die VO KB gilt für die Elternbeiträge der familienergänzenden Betreuung im Vorschulbereich (Kitas, Tagesfamilien) und im Schulbereich (Horte) gleichermassen. Damit neue Bestimmungen nur für den Vorschulbereich eingeführt werden können, müssen sie vom Schulbereich abgekoppelt werden. So kann dieser Prozess umgesetzt werden und muss nicht eine Revision der Verordnung abwarten, die nach dem Übergang zum flächendeckenden Tagesschulmodell im Schulbereich in ein paar Jahren anstehen wird.

Zu Art. 10^{bis} (neu)

Die minimalen und maximalen Kostenanteile der Eltern pro beitragsberechtigter Kita-Tag sollen neu in der Verordnung selbst und nicht mehr im Anhang geregelt werden (in Erfüllung des Postulats GR Nr. 2022/588). Die Herabsetzung des Minimalbetrags von heute 12 Franken pro Kita-Tag (rund 250 Franken pro Monat und Kind für eine Vollzeitbetreuung) entlastet die Familien mit niedrigem Einkommen und schafft einen Anreiz, indem die Eintrittshürde deutlich gesenkt wird. Die Erhöhung des Maximalbetrags pro Tag für einen beitragsberechtigten Kita-Platz (heute 120 Franken) verringert die Differenz zu den durchschnittlichen freitragenden Tarifen. Das reduziert die Schwelleneffekte beim Übertritt vom einen in den anderen Bereich.

Zu Art. 11, Ziffer 4

Bisher verteilen sich die individuellen Kostenanteile der Familien nach Einkommen linear. Mit einer Progression wird diese Skala sozialer ausgestaltet. Gleichzeitig bewirkt dies, dass sich die Veränderungen durch die Erhöhung des Grenzbetrags (Art. 8 Abs. 3) gleichmässiger auf die Skala auswirken.

Der Gemeinderat hat die Parlamentarische Initiative am 23. Oktober 2024 gemäss Antrag der Initiative stillschweigend der SK SD überwiesen.



Die SK SD beriet die Vorlage innert sechs Monaten nach der Überweisung und unterbreitete dem Stadtrat das Ergebnis ihrer Beratungen zur schriftlichen Stellungnahme innert dreier Monate (Art. 140 GeschO GR).

2. Beratung und Erwägungen der Kommission

Ausführungen der einreichenden Fraktionen

An der Sitzung der SK SD vom 5. November 2024 erhielten die Initiant*innen die Gelegenheit, die Parlamentarische Initiative in der Kommission zu begründen.

Absicht und Ziele der Initiative sind die Förderung der familienergänzenden Betreuung, eine finanzielle Entlastung der Eltern durch Steigerung der Beiträge der Stadt, eine Erweiterung der Beitragsberechtigung auf mehr Familien als heute, der Einschluss des Mittelstands durch eine Erhöhung der Anspruchsgrenze, eine Erhöhung des subventionierten Maximalbetrags pro Kita-Tag und damit eine Angleichung an die Kosten in privaten Kitas bzw. von freitragenden Plätzen, die Entlastung von tieferen Einkommen durch Senkung des Minimalbetrags und die Absenkung der Selbstkosten auf der ganzen Skala.

Der auf dem massgeblichen Einkommen (= gemeinsames steuerbares Einkommen, plus Vermögensanteil, minus Abzüge pro Haushaltsgrösse) basierende Grenzbetrag soll von heute Fr. 100 000.– (bis 2014: Fr. 120 000.–) auf neu Fr. 140 000.– erhöht werden, wodurch zusätzliche Familien am oberen Ende der Skala mit allerdings nur geringen städtischen Beiträgen antragsberechtigt würden. Alle schon heute subventionsberechtigten Familien würden weiterhin profitieren.

Weil die Elternbeiträge im oberen Bereich stärker reduziert würden, werden Ausgleichsmassnahmen vorgeschlagen: Der minimale Selbstbehalt soll von heute Fr. 12.– auf neu Fr. 2.– gesenkt werden, was eine Entlastung im unteren Segment bewirkt; der maximale Selbstbehalt pro Kita-Tag wird von Fr. 120.– auf Fr. 130.– erhöht; der bisher lineare Subventionsanspruch pro Einkommensniveau soll neu progressiver sein.

Es werden begriffliche Anpassungen an die restliche VO KB ohne inhaltliche Auswirkungen vorgeschlagen («Subjektbeiträge»).

Die bisher zusammengefassten Schul- und Vorschulbereiche sollen getrennt werden, wodurch der Kita-Bereich separat geregelt werden kann.

Eine Systemänderung wird nicht angestrebt. Es soll die bestehende VO KB angepasst werden.

Ausführungen des Sozialdepartements

Ebenfalls an der Sitzung der SK SD vom 5. November 2024 gab das Sozialdepartement Hinweise zur Parlamentarischen Initiative und wies einleitend auf vier relevante Punkte für die Beratung der Parlamentarischen Initiative hin.

1. Zu den finanziellen Auswirkungen könne eine erste Schätzung gegeben werden, aber insbesondere der Nachfrageeffekt werde sehr schwierig zu schätzen sein. Das Sozialdepartement könne ein Mengengerüst erstellen und auch Varianten rechnen.



4 / 18

2. Rechtlich brauche es einen sauberen Rahmen.
3. Die Umsetzung zusammen mit dem Schul- und Sportdepartement (SSD) brauche Zeit, da viele organisatorische Fragen geklärt werden müssen.
4. Die eigentliche Stellungnahme des Stadtrats werde innerhalb der gesetzten Frist abgegeben. Dann werde das Sozialdepartement auch die finale rechtliche Wertung und die politische Stellungnahme abgeben.

Basierend auf den Vorgaben der Parlamentarischen Initiative (Grenzbetrag Fr. 140 000.–, Maximaltarif Fr. 130.–, Minimaltarif Fr. 2.–, Progression in der Beitragsberechnung) schätzte das Sozialdepartement die Mehrkosten für die Stadt auf Fr. 25 400 000.–, davon Fr. 1 300 000.– Einnahmenausfall in städtischen Kitas. Rechtliche Aspekte betreffend, insbesondere zur Trennung von Vorschul- und Schulbereich, wurde darauf hingewiesen, dass Art. 8 und Art. 11 VO KB für beide Bereiche gälten, dass ein Haushalt nur über einen Beitragsfaktor verfüge, auch wenn Kindern im Vorschul- und im Schulalter subventioniert betreut würden, dass der Prozess der Beantragung und Berechnung des Beitragsfaktors aktuell für alle Eltern zentral vom SSD abgewickelt werde und dass die Abgrenzung vom Schulbereich in jedem Artikel konkret erwähnt werden müsse, falls die Anpassungen nur den Vorschulbereich betreffen sollen. Der geschätzte Zeitplan zur Umsetzung in der Verwaltung gehe von einer möglichen Umsetzung bis Ende 2027 aus.

Anhörungen

Die Kommission lud die beiden Organisationen kibesuisse und Kita-Dialog zu einer Anhörung ein. An der Sitzung der SK SD vom 12. November 2024 nahm eine Vertretung für beide Organisationen gemeinsam Stellung. Sie führte aus, dass kibesuisse und der Kita-Dialog die Ziele der Parlamentarischen Initiative teilten: Förderung des niederschweligen Zugangs zur familienergänzenden Bildung und Betreuung, Förderung der sozialen Durchmischung, Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und Entlastung von Familien mit niedrigem Einkommen und des Mittelstands. kibesuisse und der Kita-Dialog sähen in den Finanzierungsmassnahmen der Stadt Zürich zur Sicherung der Qualität in den Kitas die Grundlage des Erfolgs von frühkindlicher Bildung und Betreuung durch die regelmässige Überprüfung und Anpassung des Normkostensatzes und durch die Finanzierung von verschiedenen Qualitätsentwicklungsmassnahmen (wie Kurse, Prozessbegleitung, Tertiärausbildung sowie Lohn- und Arbeitsbedingungen).

Ferner wurde darauf hingewiesen, dass die Finanzierung der Qualitätsmassnahmen die Voraussetzung sei, dass Kinder, Eltern, Gesellschaft und Wirtschaft von frühkindlicher Bildung und Betreuung profitierten. Diese Investition zahle sich langfristig mehrfach finanziell aus. Die Finanzierung der Erhöhung des Grenzbetrags für den Beitragsfaktor der Eltern dürfe nicht zulasten der Finanzierung der Qualität inklusive der vorgesehenen Sockelbeiträge für verbesserte Lohn- / Anstellungsbedingungen und Qualitätsmassnahmen gehen. Die wichtigste Voraussetzung in der Kinderbetreuung sei, dass Kinder, Eltern und letztlich auch die Wirtschaft von einer guten frühkindlichen Betreuung profitierten und dass sich diese Investition auch langfristig auszahle, indem man bei den kleinen Kindern investiere. Wichtig sei,



dass weiterhin in die beschlossenen Qualitätsmassnahmen investiert werde. Zudem sei ein höherer Progressionsfaktor, der die Eltern entlaste ebenfalls wichtig. Es müsse beides möglich sein.

Erwägungen der Kommission

An der Sitzung der SK SD vom 26. November 2024 legte das Sozialdepartement dar, wie sich Grenzbeträge von Fr. 130 000.– und Fr. 120 000.– auf die Kosten für die Stadt mutmasslich auswirken würden. Bei einem Grenzbetrag von Fr. 130 000.– lägen sie geschätzt bei Fr. 23 800 000.– und bei einem Grenzbetrag von Fr. 120 000.– geschätzt bei Fr. 21 900 000.–. Weiter zeigte das Departement auf, dass 70 Prozent der Haushalte mit Kindern mit einem subventionierten Kita-Platz im Jahr 2023 über ein steuerbares Gesamteinkommen von zwischen Fr. 0.– und Fr. 80 000.– verfügten. Die Schätzung des Mehraufwands in der Verwaltung für die Abrechnung zusätzlicher subventionierter Verhältnisse im Vorschulbereich betrage + 0.6 Vollzeitäquivalente (VZÄ) und für die zusätzlichen Beitragsfaktorenberechnungen + 2–3 VZÄ.

Die Kommission hat den Rekurs gegen den [Gemeinderatsbeschluss vom 21. August 2024](#) (VO KB, AS 410.130; GR Nr. 2023/538) zur Kenntnis genommen und diskutiert. Ein Antrag auf Sistierung der Beratungen wurde danach am 21. Januar 2025 abgelehnt. Die vorliegende Parlamentarische Initiative wurde auf Basis des per 2025 (voraussichtlich) revidierten Verordnungstexts formuliert. Die fraglichen Änderungen an der nun nicht rechtskräftigen Verordnungsversion können mit wenigen Handgriffen auf die [geltende VO KB](#) umgeschrieben werden.

An den Sitzungen der SK SD vom 4. Februar, 4. März und 11. März 2025 beriet die Kommission mehrere Änderungsanträge und Varianten. Die Initiant*innen versuchten in dieser Zeitspanne, mit anderen Fraktionen einen Kompromiss zu erzielen. Mit der Senkung des Grenzbetrags von Fr. 140 000.– auf Fr. 130 000.–, Fr. 125 000.– oder Fr. 120 000.– sowie mit der Erhöhung des Progressionsfaktors von 1.5 auf 1.7 oder 1.75 wurde beabsichtigt, dass Familien mit niedrigerem Einkommen etwas mehr unterstützt werden. Als Ausgleichmassnahme würde das massgebende Gesamteinkommen etwas reduziert, d. h. die zu hoch empfundene Einkommensgrenze für den Anspruch auf städtische Beiträge gesenkt. Dadurch würde der von der Parlamentarischen Initiative verursachte finanzielle Mehraufwand für die Stadt etwa gleichbleiben oder etwas sinken. Zudem wurde beantragt, den Minimalbeitrag pro Kita-Betreuungstag bei Fr. 6.– statt bei Fr. 2.– festzulegen. Der Maximalbetrag von Fr. 130.– war unbestritten. An der Sitzung vom 18. März 2025 legte die Kommissionsmehrheit sodann einen gemeinsamen Antrag vor.

Position und Antrag der Mehrheit der SK SD

Die Mehrheit der SK SD (SP, Grüne, GLP, Die Mitte/EVP, AL) beantragt, der Parlamentarischen Initiative mit folgenden Änderungen zuzustimmen:

Grenzbetrag Fr. 125 000.–, Progressionsfaktor 1.7, Minimalbetrag Fr. 3.–, Maximalbetrag Fr. 130.–



Die Parlamentarische Initiative hat folgenden bereinigten Wortlaut:

Die Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich vom 12. März 2008 (VO KB; AS 410.130) wird wie folgt geändert:

Art. 8

Abs. 1 unverändert

² Eltern, deren massgebender Betrag (Gesamteinkommen minus Abzüge gemäss Art. 11) den Grenzbetrag von Fr. 125 000.– erreicht oder übersteigt, bezahlen in städtischen Einrichtungen den Maximaltarif und erhalten in privaten Einrichtungen keine städtischen Beiträge an die Betreuungskosten.

Art. 10

¹ Für jedes Angebot mit Subjektsubventionen werden ~~vom zuständigen Departement~~ Minimal- und Maximaltarife pro Angebotstyp und Leistungseinheit auf der Basis der Normkosten ermittelt. ~~Die Departemente gehen bei der Berechnung nach den gleichen Grundsätzen vor.~~

Abs. 2–5 unverändert.

⁶ Die Beträge der Minimal- und Maximaltarife sowie die Bestimmungen zu den Einheitstarifen werden für den Verschulbereich im Anhang 2 und für den Schulbereich im Anhang 3 der Verordnung festgelegt.

Art. 10^{bis}

Im Vorschulbereich gilt für einen ganzen Betreuungstag ein Minimaltarif von Fr. 3.– und ein Maximaltarif von Fr. 130.–. Weitere Abstufungen werden in Anhang 2 der Verordnung festgelegt.

Art. 11

Ziffern 1–3 unverändert

4. Individueller Beitragsfaktor

Aus dem Massgebenden Betrag wird der individuelle Beitragsfaktor errechnet.

Formel:

Individueller Beitragsfaktor = (Massgebender Betrag dividiert durch Grenzbetrag) hoch 1.7

Position und Antrag der Minderheit 1 der SK SD

Die Minderheit 1 der SK SD (FDP) beantragt, die Parlamentarische Initiative abzulehnen.

Die vorgeschlagenen Änderungen führen zu jährlichen Mehrkosten von rund 22 Millionen Franken, obwohl das bestehende System bereits gut ausgebaut ist. Es bleibt unklar und nicht belegt, ob diese zusätzlichen Ausgaben den erwarteten Nutzen erbringen und die erheblichen Mehrkosten rechtfertigen.

Die Erhöhung des Schwellenwerts für subventionierte Elternbeiträge birgt rechtliche Unsicherheiten, könnte weitere Rekurse nach sich ziehen und erhöht die bürokratische Belastung. Eine Umsetzung wäre frühestens 2027 realistisch – ein Hinweis darauf, dass das Vorhaben unnötig kompliziert und schwierig umsetzbar ist.

Besonders problematisch ist, dass nicht nur einkommensschwache Familien, sondern auch Haushalte mit höherem Einkommen profitieren. Dies macht die soziale Umverteilung ineffizient und führt zu unerwünschten Mitnahmeeffekten. Die Anhebung des Grenzbetrags von Fr. 100 000.– auf Fr. 125 000.– würde beispielsweise dazu führen, dass neu auch Elternpaare mit einem Bruttoeinkommen von Fr. 180 000.– bis Fr. 200 000.– in den Genuss von



Subventionsbeiträgen kämen. Damit wird der Kreis der Begünstigten erheblich ausgeweitet, ohne dass eine klare soziale Notwendigkeit ersichtlich ist.

Das progressive Beitragsmodell kann zu Schwellenproblemen führen, die falsche Anreize setzen: Familien könnten Lohnerhöhungen vermeiden oder ihr Arbeitspensum reduzieren, um höhere Subventionen zu behalten. Dies könnte insbesondere die Arbeitsmarktpartizipation von Zweitverdienenden negativ beeinflussen und langfristig unerwünschte wirtschaftliche und gesellschaftliche Folgen haben.

Da die VO KB in den kommenden Jahren ohnehin einer Totalrevision unterzogen wird, sind punktuelle Änderungen derzeit nicht zielführend. Es wäre ineffizient, kostspielige Anpassungen vorzunehmen, die in wenigen Jahren erneut überarbeitet oder rückgängig gemacht werden müssen. Stattdessen sollte der Fokus auf gezielten Verbesserungen und Effizienzsteigerungen innerhalb der bestehenden Strukturen liegen – etwa durch den Abbau übermässiger Regulierungen und strukturelle Anpassungen an den demografischen Wandel, insbesondere den Geburtenrückgang.

Position und Antrag der Minderheit 2 der SK SD

Die Minderheit 2 (SVP) hätte zur Parlamentarischen Initiative gerne den Antrag gestellt, dass die Grenzwelle des steuerbaren Einkommens von heute Fr. 100 000.– auf Fr. 90 000.– gesenkt wird. Da dies jedoch gemäss Leitfaden nicht «statthaft» ist, wurde dieses Anliegen in einem Begleitpostulat (GR Nr. [2025/125](#)) formuliert.

Zusätzlich stellt die SVP den folgenden Änderungsantrag (neuer Art. 8 Abs. 3):

³ Anspruchsberechtigt sind nur Eltern mit gültigen Aufenthaltsbewilligungen, von denen mindestens eine Person eine Aufenthaltsbewilligung mit Erwerbstätigkeit (EU und Drittstaaten) hat.

Da über das Begleitpostulat separat abgestimmt wird, lehnt die SVP die Parlamentarische Initiative ab.

Begründung:

Mit einem steuerbaren Einkommen von Fr. 100 000.– können die Totaleinkünfte bei Fr. 150 000.–, Fr. 170 000.– oder höher liegen. Mit diesen finanziellen Mittel muss es möglich sein, ohne staatliche Unterstützung sein Leben bestreiten zu können. Zudem sollen nur Personen Anspruch haben, die sich legal, längerfristig und mit Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufhalten. Nebenbei: Wer ein traditionelles Familienmodell mit Erziehung und Betreuung Zuhause wählt, wird im aktuellen System benachteiligt.

Die Stadt Zürich gibt rund 100 Millionen Steuerfranken für die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulbereich aus. Für die Kitas sind es rund 90 Millionen Steuerfranken. Gemäss einem Bericht der Beratungsfirma KPMG, den die Stadt in Auftrag gegeben hat, machte im Jahr 2019 die Hälfte der Kitas rückwärts. Die Hauptprobleme sind:

1. Die Überregulierung durch den Staat, welche den Betrieb der Kitas massiv verteuert (Belegungsvorschriften, Akademisierung der Angestellten, bauliche Vorschriften und unzählige weitere Auflagen);



2. Subventionen, welche unrentable Betriebe knapp am Leben halten und zu einem Überangebot führt, welche Millionen verschlingt und zu einem Fachkräftemangel führt.

Auch der Stadtrat sieht das System kritisch. Im Tages-Anzeiger-Artikel «Kitas wollen mehr Geld von der Stadt» vom 2. März 2022 steht:

«Das Sozialdepartement ortet das Hauptproblem im Überangebot an Kitas, das sich kürzlich gebildet hat. Der Anstieg ist beachtlich: 2016 boten 299 Kitas 5999 Betreuungsplätze. Vier Jahre später gab es fast doppelt so viele, 11 579 Plätze, verteilt auf 337 Kitas. «Die grosse Konkurrenz führt bei manchen Kitas zu einer zu tiefen Auslastung», sagt Heike Isselhorst, Sprecherin des Sozialdepartements. (...) «Es ist aber nicht die Aufgabe der Stadt, dieses Überangebot zu finanzieren.»»

Strukturelle Reformen sind jedoch nie angegangen worden. Viel mehr versuchen Lobby-Gruppen noch mehr Geld vom Staat zu holen. Deshalb haben SP, Grüne und AL eine Parlamentarische Initiative eingereicht, bis zu einem steuerbaren Einkommen von Fr. 140 000.– Franken den Anspruch auf staatliche Unterstützung anfänglich forderte. Das Bruttoeinkommen kann dabei auch Fr. 170 000.–, Fr. 200 000.– oder mehr sein. Im Giesskannenprinzip sollen auch sehr gut verdienende Personen Anspruch auf staatliche Gelder bekommen. Erst auf Kritik der SVP senkten die Linken die Grenzschwelle auf Fr. 125 000.– Nettolohn, was immer noch unanständig hoch ist.

In einer Aufstellung der Linken, die die «prekären» Verhältnisse von Gutverdienenden zeigen sollte, gibt der beispielhafte Haushalt mit rund Fr. 175 000.– Nettoeinkommen über Fr. 20 000.– für Abos, Partys, Ferien, Restaurant, Bars, Flüge, Ferien, Hobbys etc. aus. Deshalb SP, Grüne und AL es für richtig halten, dass nun die Kita-Betreuung zusätzlich staatlich subventioniert werden soll. Sprich, die Steuerzahler sollen das Privatvergnügen, welches das Familienbudget belastet, querfinanzieren.

Auch sonst ist die Parlamentarische Initiative kontraproduktiv. Die angesehene Denkfabrik Avenir Suisse schreibt zu zusätzlichen Kita-Subventionen: *«Gemäss einer Studie der Universität Neuchâtel würde eine Senkung der Tarife um 10 Prozent zu einer Zunahme der Anzahl Arbeitsstunden der bereits beschäftigten Frauen mit Kindern um bloss nur 3,5 Prozent führen. Schlimmer noch: Für die nicht erwerbstätigen Mütter ist der Effekt sogar statistisch nicht nachweisbar. Mit anderen Worten wird die Mehrheit der zusätzlichen Subventionen in Mitnahmeeffekten an die Eltern verpuffen, die bereits heute einen Kitaplatz beanspruchen».*

Diese Studie unterstützt die Aussage, dass mit der Parlamentarische Initiative der Linken das teure Privatvergnügen der eigenen Klientel mit mindestens 22 Millionen Steuerfranken pro Jahr staatlich querfinanziert werden soll.



3. Stellungnahme des Stadtrats

Mit Schreiben vom 2. Juli 2025 nimmt der Stadtrat wie folgt Stellung:

Stellungnahme des Stadtrats

Im Rahmen der Beratung der Parlamentarischen Initiative (PI) GR Nr. 2024/416 lud die SK SD den Stadtrat mit Schreiben vom 14. April 2025 ein, zum Entwurf des Berichts und Antrags an den Gemeinderat Stellung zu nehmen.

Weiterentwicklung der Kinderbetreuung

Die Stadt Zürich hat gemäss Art. 16 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO, AS 101.100) den Auftrag, in Zusammenarbeit mit Privaten ein der ausgewiesenen Nachfrage entsprechendes, qualitativ gutes, breit gefächertes familienergänzendes Betreuungsangebot für Kinder im Vorschulalter zu ermöglichen. Im Rahmen der vom Sozialdepartement (SD) erarbeiteten und mit der Branche abgestimmten Roadmap Kinderbetreuung wird aktuell eine schrittweise Verbesserung der Qualität in Kitas, der Anstellungsbedingungen für das Betreuungspersonal und der Finanzierung der Kitas angestrebt. Mit GR Nr. 2023/538 hat der Gemeinderat in diesem Zusammenhang einer Teilrevision der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung (VO KB) zugestimmt. Ein Rekurs gegen den Beschluss hat jedoch dazu geführt, dass diese Teilrevision bis zum Abschluss dieses Verfahrens nicht in Kraft treten kann (Medienmitteilung vom 18. Dezember 2024).

Inhalt und Ziele des bereinigten Wortlauts der PI gemäss Antrag der Mehrheit der SK SD

Der vorliegende bereinigte Wortlaut der PI gemäss Antrag der Mehrheit der SK SD strebt folgende Ziele an:

- Eltern sollen bei der vorschulischen Kinderbetreuung über die Anpassung der Berechnung der Subventionsberechtigung und der Elternbeiträge im Vorschulbereich finanziell entlastet werden.
- Der Vorschulbereich und der Schulbereich sollen entkoppelt werden. Die Berechnung der Subventionsberechtigung und der Elternbeiträge im Schulbereich soll unverändert bleiben.
- Die Minimal- und Maximaltarife sollen im Vorschulbereich angepasst werden, um Familien mit tiefen Einkommen zu entlasten und die Differenz vom Maximaltarif zum durchschnittlichen Privatzahlendementarif und den entsprechenden Schwelleneffekt zu reduzieren. Dazu wird die Kompetenz zur Festlegung der Minimal- und Maximaltarifen im Vorschulbereich vom Stadtrat an den Gemeinderat übertragen.



Beurteilung durch den Stadtrat

Der Stadtrat beurteilt die angestrebten Ziele und vorgeschlagenen Anpassungen gemäss dem vorliegenden bereinigten Wortlaut folgendermassen:

1. Anpassung der Berechnung der Subventionsberechtigung und der Elternbeiträge im Vorschulbereich

Seit dem 1. März 2014 erfolgt die Berechnung der Subventionsberechtigung und des Elternbeitrags gemäss Art. 8, Art. 10–12, Anhang 1 lit. A und Anhang 2 VO KB unverändert auf Basis der folgenden Parameter:

- Grenzbetrag = Fr. 100 000.–
- Individueller Beitragsfaktor = Massgebender Betrag dividiert durch Grenzbetrag
- Minimaltarif ganzer Tag = Fr. 12.–
- Maximaltarif ganzer Tag = Fr. 120.–

Mit der Umsetzung des bereinigten Wortlauts der PI gemäss Antrag der Mehrheit der SK SD würden die Parameter in der VO KB für den Vorschulbereich wie folgt angepasst werden:

- Grenzbetrag = Fr. 125 000.–
- Individueller Beitragsfaktor = (Massgebender Betrag dividiert durch Grenzbetrag) hoch 1.7
- Minimaltarif ganzer Tag = Fr. 3.–
- Maximaltarif ganzer Tag = Fr. 130.–

Der Stadtrat wäre zudem aufgefordert, die Abstufungen von Minimal- und Maximaltarifen im Anhang 2, konkret für halbe Tage mit Mittagessen, halbe Tage ohne Mittagessen, ganze Nächte, ganze Tage in Kindertagesstätten mit reduzierten Kosten und Stunden in Tagesfamilien, im selben Verhältnis anpassen.

Finanzielle Auswirkungen:

Auf Basis der 2023 subventionierten Betreuungsverhältnisse, der aktuellsten Steuerdaten von Familien mit Kindern im Vorschulalter (abgerechnetes Steuerjahr 2021) und einem Normkostensatz von aktuell Fr. 134.20, lässt sich eine Schätzung der finanziellen Auswirkungen für die Eltern und für die Stadt erstellen. Die Schätzung basiert auf dem vorliegenden bereinigten Wortlaut der PI gemäss Antrag der Mehrheit der SK SD und der Annahme, dass aufgrund der angestrebten Entkoppelung Subventionsberechtigung und Elternbeiträge für den Schulbereich unverändert bleiben.



Schätzung der finanziellen Auswirkungen

Elternbeiträge Subventionen

Bisher subventionierte Eltern in privaten Kitas <u>ohne</u> PI	35 600 000	85 900 000
Nicht subventionierte Eltern in privaten Kitas <u>ohne</u> PI	8 100 000	0
Bisher subventionierte Eltern in privaten Kitas <u>mit</u> PI	16 300 000	105 200 000
Neu subventionierte Eltern in privaten Kitas <u>mit</u> PI	5 900 000	2 200 000
Differenz	-21 500 000	21 500 000
Einnahmeausfall in städtischen Kitas	-1 000 000	1 000 000
Total (Entlastung / Mehrkosten)	-22 500 000	22 500 000

Die Senkung des Minimaltarifs im Vorschulbereich von Fr. 12.– auf Fr. 3.– sowie die Einführung des Progressionsfaktors in die Berechnung des individuellen Beitragsfaktors im Vorschulbereich bewirkten eine Senkung der Elternbeiträge für subventionsberechtigte Familien, wobei die Elternbeiträge für tiefere Einkommen stärker gesenkt würden als für mittlere Einkommen mit einem massgebenden Betrag nahe am Grenzbetrag. Den gegenteiligen Effekt hätte die Erhöhung des Maximaltarifs im Vorschulbereich von Fr. 120.– auf Fr. 130.–. Diese führte zu höheren Elternbeiträgen für alle subventionsberechtigten Familien. Insgesamt resultierte durch die derartige Umsetzung der PI aber eine Entlastung für die bereits subventionsberechtigten Familien von schätzungsweise rund 19,3 Millionen Franken in privaten Kitas. Zusätzlich würden durch die Anhebung des Grenzbetrags von Fr. 100 000.– auf Fr. 125 000.– weitere Familien im Vorschulbereich neu subventionsberechtigt.

Aufgrund der Anpassungen würden die Kosten für die Stadt steigen durch erhöhte Nettobeiträge an die privaten Betreuungseinrichtungen im Vorschulbereich und durch einen Einnahmeausfall in städtischen Kitas aufgrund tieferer Elternbeiträge. Die Nettobeiträge an private Betreuungseinrichtungen stiegen um schätzungsweise rund 19,3 Millionen Franken für bereits subventionsberechtigte Familien und rund 2,2 Millionen Franken für neu subventionsberechtigte Familien, also rund 21,5 Millionen Franken. Der Einnahmeausfall in den städtischen Kitas würde schätzungsweise rund 1,0 Millionen Franken betragen. Die Gesamtkosten für die Stadt machten somit rund 22,5 Millionen Franken aus.

Senkung des Minimaltarifs im Vorschulbereich

Es ist davon auszugehen, dass der Minimaltarif von Fr. 12.– für viele sozial belastete Familien eine Hürde darstellt, um Betreuung in einer Kita in Anspruch zu nehmen. Im Jahr 2023 hatte rund ein Drittel der Kinder zwischen 0-4 Jahren einen subventionierten Krippenplatz in der Stadt Zürich, 21,5 Prozent davon gelten als sozial belastete Familien. Der Anteil sozial belasteter Familien an der Gesamtzahl der Familien mit einem subventionierten Krippenplatz konnte in den letzten Jahren deutlich gesteigert werden. Sie lag im Jahr 2018 bei 15,3 Prozent. Gleichzeitig zeigt sich, dass rund die Hälfte der sozial belasteten Familien mit Kleinkindern keinen subventionierten Krippenplatz beansprucht und somit von keiner professionellen frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung (FBBE) profitiert. Der Stadtrat begrüsst



deshalb die Senkung des Minimaltarifs als Beitrag dazu, dass sozial belastete Familien und insbesondere Familien mit sehr tiefen Einkommen besseren Zugang zur FBBE und den Angeboten der Frühen Förderung der Stadt Zürich erhalten würden.

Anhebung des Maximaltarifs im Vorschulbereich

Aktuell liegt der Normkostensatz für mindestens 11,5 Öffnungsstunden pro Tag und 240 Öffnungstage pro Jahr bei Fr. 134.20 und der durchschnittliche Privatzahlendentarif für Kinder über 18 Monaten (Erhebung des SD, Stand Dezember 2024) bei rund Fr. 134.60. Seit dem 1. März 2014 gilt jedoch unverändert der Maximaltarif für einen ganzen Betreuungstag von Fr. 120.–. Der Unterschied zwischen dem Maximaltarif für subventionsberechtigte Eltern und dem Tarif für Privatzahlende ist entsprechend grösser geworden. Die Anhebung des Maximaltarifs ist aus Sicht des Stadtrates deshalb grundsätzlich berechtigt und kann dazu beitragen den systemimmanenten Schwelleneffekt für Familien nahe an der Grenze zur Subventionsberechtigung abzumildern. Die Erhöhung erhöht auch den Maximaltarif pro Betreuungstag in städtischen Kitas auf Fr. 130.–, womit Privatzahlende in städtischen Kitas oberhalb der aktuellen Subventionsschwelle Fr. 10.– pro Betreuungstag mehr bezahlen.

Anhebung des Grenzbetrags für den Vorschulbereich

Der Grenzbetrag Fr. 100 000.– gilt seit 1. März 2014 unverändert. Die Anzahl der subventionierten Betreuungsplätze ist seit 2020 rückläufig, u.a. auch weil die durchschnittlichen Einkommen der subventionsberechtigten Familien gestiegen sind. 2019 waren 4545 Betreuungsplätze subventioniert, 2024 nur noch 3970 Plätze. Durch die Anhebung auf neu Fr. 125 000.– würden schätzungsweise rund 500 weitere Familien subventionsberechtigt. Es ist nicht abschätzbar, wie viele dieser Familien ihre Kinder neu und/oder häufiger in einer Kita betreuen lassen werden. Da der aktuell gültige Normkostensatz für Kinder über 18 Monaten von Fr. 134.20 sehr nahe bei den durchschnittlichen Privatzahlendentarifen von Fr. 134.60 und der Normkostensatz für Kinder unter 18 Monaten mit Fr. 184.20 deutlich über den durchschnittlichen Privatzahlendentarifen von Fr. 152.50 liegen, würden die Einnahmen der Kitas durch die Anhebung nicht sinken. Eine Anhebung des Grenzbetrages ist aus Sicht des Stadtrates deshalb grundsätzlich umsetzbar, wäre aufgrund der zusätzlich subventionsberechtigten Familien aber mit deutlichen Mehrkosten für die Stadt verbunden.

Einführung einer Progression in der Beitragsfaktorberechnung im Vorschulbereich

Die Einführung eines Progressionsfaktors in der Berechnung des individuellen Beitragsfaktors für den Vorschulbereich führt innerhalb der Gruppe der subventionsberechtigten Familien für alle zu tieferen Beitragsfaktoren und somit tieferen Elternbeiträgen. Allerdings werden durch die Progression innerhalb der Gruppe der subventionsberechtigten Familien tiefere Einkommen stärker entlastet als Einkommen mit einem massgebenden Betrag nahe am Grenzbetrag. Der Stadtrat begrüsst deshalb die Einführung einer Progression in der Beitragsfaktorberechnung für den Vorschulbereich als Beitrag dazu, dass sozial belastete Familien und insbesondere Familien mit sehr tiefen Einkommen besseren Zugang zu Kitas erhalten würden.



Mehraufwand in der Verwaltung:

Der Aufwand für die technischen und organisatorischen Anpassungen und der Mehraufwand in der Verwaltung ist gross. Es sind Softwareanpassungen in verschiedenen Systemen erforderlich. Der Stadtrat geht davon aus, dass eine Umsetzung frühestens bis Ende 2027 realistisch ist. Für Beitragsfaktorberechnung und Subventionsabrechnung der zusätzlich subventionsberechtigten Familien würde zudem ein wiederkehrender personeller Mehraufwand von schätzungsweise 2,6 bis 3,6 Vollzeitäquivalenten anfallen.

2. Entkoppelung von Vorschul- und Schulbereich: Empfehlung des Stadtrates zur Anpassung des Wortlauts

Um die gezielte Entlastung von Eltern von Kindern im Vorschulbereich zu erreichen, strebt die Mehrheit der SK SD eine Entkoppelung des Vorschul- und des Schulbereichs in Bezug auf den Grenzbetrag und den Progressionsfaktor zur Berechnung der Subventionsberechtigung sowie die Festlegung von Minimal- und Maximaltarifen an. Dadurch sollen die Elternbeiträge im Schulbereich unverändert bleiben. Der vorgelegte bereinigte Wortlaut der PI gemäss Antrag der Mehrheit der SK SD setzt die beabsichtigte Entkoppelung aber nicht vollständig um und hätte auch eine Veränderung der Berechnung der Subventionsberechtigung und der Elternbeiträge im Schulbereich zur Folge. Konkret würde der Grenzbetrag auch im Schulbereich auf Fr. 125 000.– angehoben und in der Berechnung des Beitragsfaktors auch für den Schulbereich ein Progressionsfaktor von 1.7 eingeführt.

Um die gewünschte Entkoppelung zu erreichen, muss entgegen dem Antrag der Mehrheit der SK SD konkret in Art. 8 Abs. 2 und Art. 11 Ziff. 4 VO KB auch spezifisch zwischen Vorschul- und Schulbereich unterschieden werden. Zudem ist auch Art. 8^{ter} anzupassen. Der Stadtrat empfiehlt deshalb den Wortlaut der VO KB wie folgt anzupassen, um die formulierten Ziele der Mehrheit der SK SD zu erreichen:

Art. 8 Subjektsubventionen

Abs. 1 unverändert

² Eltern, deren massgebender Betrag (Gesamteinkommen minus Abzüge gemäss Art. 11) den Grenzbetrag von **Fr. 125 000.– im Vorschulbereich bzw. Fr. 100 000.– im Schulbereich** erreicht oder übersteigt, bezahlen in städtischen Einrichtungen den Maximaltarif und erhalten in privaten Einrichtungen keine städtischen Beiträge an die Betreuungskosten.

Art. 8ter Subjektsubventionen im Vorschulbereich

Abs. 1–4 unverändert

5 Eltern, deren massgebender Betrag den Grenzbetrag von Fr. 125 000.– erreicht oder übersteigt, können für die Betreuung ihres Kindes mit besonderen Bedürfnissen die Bezahlung des Maximaltarifs anstelle des frei festgelegten Tarifs der Einrichtung beantragen.

Art. 10

¹ Für jedes Angebot mit Subjektsubventionen werden ~~vom zuständigen Departement~~ Minimal- und Maximaltarife pro Angebotstyp und Leistungseinheit auf der Basis der Normkosten ermittelt. ~~Die Departemente gehen bei der Berechnung nach den gleichen Grundsätzen vor.~~



Abs. 2–5 unverändert.

⁶ Die Beträge der Minimal- und Maximaltarife sowie die Bestimmungen zu den Einheitstarifen werden für den Vorschulbereich im Anhang 2 und für den Schulbereich im Anhang 3 der Verordnung festgelegt.

Art. 10^{bis}

Im Vorschulbereich gilt für einen ganzen Betreuungstag ein Minimaltarif von Fr. 3.– und ein Maximaltarif von Fr. 130.–. Weitere Abstufungen werden in Anhang 2 der Verordnung festgelegt.

Art. 11

Ziffern 1–3 unverändert

4. Individueller Beitragsfaktor

Aus dem Massgebenden Betrag wird der individuelle Beitragsfaktor errechnet.

Formeln:

Individueller Beitragsfaktor im Vorschulbereich = (Massgebender Betrag dividiert durch Grenzbetrag) hoch 1.7.

Individueller Beitragsfaktor im Schulbereich = Massgebender Betrag dividiert durch Grenzbetrag

3. Anpassung der Minimal- und Maximaltarife im Vorschulbereich und Übertragung der Kompetenz zur Festlegung an den Gemeinderat

Bisher wurden die Minimal- und Maximaltarife für alle Angebotstypen im Vorschulbereich im Anhang 2 geregelt und durch den Stadtrat festgelegt. Die Mehrheit der SK SD möchte für den Vorschulbereich die Minimal- und Maximaltarife für einen ganzen Betreuungstag anpassen. Dazu müssen sie neu in der VO KB geregelt und die Festlegung somit in die Kompetenz des Gemeinderates übertragen werden. Weitere Abstufungen werden weiterhin im Anhang der VO KB festgelegt. Aus Sicht des Stadtrates ist die damit verbundene Kompetenzübertragung grundsätzlich möglich. Sie hätte aber zur Folge, dass künftige Anpassungen der Minimal- und Maximaltarife jeweils einen Gemeinderatsbeschluss benötigen.

Fazit

Im Schulbereich drängt sich aus Sicht des Stadtrats aktuell keine Anpassung der Elternbeiträge auf. Der Wunsch der Initianten zur weiteren Entlastung der Eltern im Vorschulbereich ist für den Stadtrat grundsätzlich nachvollziehbar. Um die entsprechende Entkoppelung von Vorschul- und Schulbereich zu erreichen, müsste der Antrag der Mehrheit der SK SD jedoch gemäss den Empfehlungen des Stadtrates angepasst werden. Darüber hinaus begrüsst der Stadtrat die Senkung des Minimaltarifs und die Einführung eines Progressionsfaktors in der Berechnung des Beitragsfaktors für den Vorschulbereich ausdrücklich. Beides trägt dazu bei, dass sozial belastete Familien und insbesondere Familien mit sehr tiefen Einkommen entlastet und besseren Zugang zur frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung und den Angeboten der Frühen Förderung der Stadt Zürich erhalten würden. Die Erhöhung des Maximaltarifs und die Anhebung des Grenzbetrages für den Vorschulbereich sind aus Sicht des



Stadtrates grundsätzlich umsetzbar und hätten keine negativen Auswirkungen auf die Finanzierung der privaten Kindertagesstätten. Sie würden dazu beitragen, das Finanzierungsmodell im Vorschulbereich den aktuellen Gegebenheiten in der Stadt Zürich anzupassen.

Der Aufwand für die komplexe operative Umsetzung gemäss dem vorgelegten bereinigten Wortlaut der PI inklusive der empfohlenen Anpassungen des Stadtrates und die Kosten für die Stadt von rund 22,5 Millionen Franken sind jedoch sehr hoch. Mit Abschluss der flächendeckenden Einführung der Tagesschule nach 2030 soll zudem die VO KB einer Totalrevision unterzogen werden. Es wird eine separate Verordnung für die Betreuung im Rahmen der Tagesschule erarbeitet.

Zudem ist die letzte Teilrevision der VO KB aufgrund eines Rekurses sistiert. Die Rekurrenten bestreiten die Zulässigkeit des Normkostenmodells. Sollten die vorliegend beabsichtigten Anpassungen schon vor Abschluss des Rekursverfahrens durch den Gemeinderat erlassen worden sein, stellt sich die Frage des nun geltenden Rechts. Die letzte Teilrevision beinhaltet denn ebenfalls Anpassungen an Art. 8 und 8^{ter} VO KB, sieht jedoch den ursprünglichen Grenzbetrag von Fr. 100 000.– vor. Vor diesem Hintergrund wäre der Stadtrat grundsätzlich zurückhaltend mit Anpassungen an der VO KB, solange das Rekursverfahren nicht abgeschlossen ist.

4. Antrag geänderter Initiativtext

Nach Kenntnisnahme der Stellungnahme des Stadtrats durch die SK SD an deren Sitzungen im August und September 2025 hat die SP-Fraktion am 27. August 2025 und modifiziert am 17. September 2025 folgende Änderungen am ursprünglichen Antrag der Mehrheit der SK SD beantragt:

Die Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich vom 12. März 2008 (VO KB; AS 410.130) wird wie folgt geändert:

Art. 8 Subjektsubventionen

Abs. 1 unverändert

² Eltern, deren massgebender Betrag (Gesamteinkommen minus Abzüge gemäss Art. 11) den Grenzbetrag von Fr. 125 000.– im Vorschulbereich bzw. Fr. 100 000.– im Schulbereich erreicht oder übersteigt, bezahlen in städtischen Einrichtungen den Maximaltarif und erhalten in privaten Einrichtungen keine städtischen Beiträge an die Betreuungskosten.

Art. 8^{ter} Subjektsubventionen im Vorschulbereich

Abs.1–4 unverändert

⁵ **Eltern, deren massgebender Betrag den Grenzbetrag von Fr. 125 000.– erreicht oder übersteigt, können für die Betreuung ihres Kindes mit besonderen Bedürfnissen die Bezahlung des Maximaltarifs anstelle des frei festgelegten Tarifs der Einrichtung beantragen.**



Art. 10 Minimal- und Maximaltarif

¹ Für jedes Angebot mit Subjektsubventionen werden ~~vom zuständigen Departement~~ Minimal- und Maximaltarife pro Angebotstyp und Leistungseinheit auf der Basis der Normkosten ermittelt. ~~Die Departemente gehen bei der Berechnung nach den gleichen Grundsätzen vor.~~

Abs. 2–5 unverändert

⁶ Die Beträge der Minimal- und Maximaltarife sowie die Bestimmungen zu den Einheitstarifen werden für den Vorschulbereich im Anhang 2 und für den Schulbereich im Anhang 3 der Verordnung festgelegt.

Art. 10^{bis} Minimal- und Maximaltarif im Vorschulbereich

Im Vorschulbereich gilt für einen ganzen Betreuungstag ein Minimaltarif von Fr. 3.– und ein Maximaltarif von Fr. 130.–. Weitere Abstufungen werden in Anhang 2 der Verordnung festgelegt.

Art. 11 Berechnungsgrundlagen

Ziffern 1–3 unverändert

4. Individueller Beitragsfaktor

Aus dem Massgebenden Betrag wird der individuelle Beitragsfaktor errechnet.

Formeln:

Individueller Beitragsfaktor im Vorschulbereich = (Massgebender Betrag dividiert durch Grenzbetrag) hoch 1.7.

Individueller Beitragsfaktor im Schulbereich = Massgebender Betrag dividiert durch Grenzbetrag

Begründung:

Die Empfehlungen des STR gemäss Zuschrift vom 2. Juli 2025 sollen übernommen werden. Damit kann gewährleistet werden, dass sich die Revision ausschliesslich auf den Vorschulbereich erstreckt. Der Schulbereich (Horte) wird davon ausgenommen, zumal nur die Familien in den noch verbleibenden «Regelschulen» bis zur Umstellung auf die Tagesschule davon betroffen wären.

Die Mehrheit der SK SD lehnt den Antrag der Minderheit der SK SD zu einem neuen Art. 8 Abs. 3 ab (siehe Seite 7). Er soll keinen Eingang in den Antrag zum geänderten Initiativtext erhalten. Die SK SD hat diese Bereinigung am 30. September 2025 beschlossen.

Mehrheit:	Ruedi Schneider (SP), Vizepräsidium; Moritz Bögli (AL), Fanny de Weck (SP), Roger Föhn (EVP), Julia Hofstetter (Grüne), Hannah Locher (SP), Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne)
	i. V. von Selina Walgis (Grüne), Ronny Siev (GLP), Marcel Tobler (SP)
Minderheit:	Samuel Balsiger (SVP), Michele Romagnolo (SVP)
Enthaltung:	Marita Verballi (FDP)
Abwesend:	Patrik Brunner (FDP), Präsidium

5. Antrag der Kommission

Die SK SD hat die Stellungnahme des Stadtrats zur Kenntnis genommen und am 30. September 2025 die Schlussabstimmung über die Vorlage und den Antrag an den Gemeinderat durchgeführt.



17 / 18

Referat zur Vorstellung des Berichts: Marcel Tobler (SP)

Die Mehrheit der SK SD beantragt dem Gemeinderat:

Der Parlamentarischen Initiative GR Nr. 2024/416 der SP-, Grüne- und AL-Fraktion vom 4. September 2024 wird wie folgt zugestimmt:

Die Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich vom 12. März 2008 (VO KB; AS 410.130) wird wie folgt geändert:

Art. 8 Subjektsubventionen

Abs. 1 unverändert

² Eltern, deren massgebender Betrag (Gesamteinkommen minus Abzüge gemäss Art. 11) den Grenzbetrag von Fr. 125 000.– im Vorschulbereich bzw. Fr. 100 000.– im Schulbereich erreicht oder übersteigt, bezahlen in städtischen Einrichtungen den Maximaltarif und erhalten in privaten Einrichtungen keine städtischen Beiträge an die Betreuungskosten.

Art. 8^{ter} Subjektsubventionen im Vorschulbereich

Abs. 1–4 unverändert

⁵ Eltern, deren massgebender Betrag den Grenzbetrag von Fr. 125 000.– erreicht oder übersteigt, können für die Betreuung ihres Kindes mit besonderen Bedürfnissen die Bezahlung des Maximaltarifs anstelle des frei festgelegten Tarifs der Einrichtung beantragen.

Art. 10 Minimal- und Maximaltarif

¹ Für jedes Angebot mit Subjektsubventionen werden Minimal- und Maximaltarife pro Angebotstyp und Leistungseinheit auf der Basis der Normkosten ermittelt.

Abs. 2–5 unverändert

⁶ Die Beträge der Minimal- und Maximaltarife sowie die Bestimmungen zu den Einheitstarifen werden für den Schulbereich im Anhang 3 der Verordnung festgelegt.

Art. 10^{bis} Minimal- und Maximaltarif im Vorschulbereich

Im Vorschulbereich gilt für einen ganzen Betreuungstag ein Minimaltarif von Fr. 3.– und ein Maximaltarif von Fr. 130.–. Weitere Abstufungen werden in Anhang 2 der Verordnung festgelegt.

Art. 11 Berechnungsgrundlagen

Ziffern 1–3 unverändert

4. Individueller Beitragsfaktor

Aus dem Massgebenden Betrag wird der individuelle Beitragsfaktor errechnet.

Formeln:

Individueller Beitragsfaktor im Vorschulbereich = (Massgebender Betrag dividiert durch Grenzbetrag) hoch 1.7.

Individueller Beitragsfaktor im Schulbereich = Massgebender Betrag dividiert durch Grenzbetrag

Die Minderheit der SK SD beantragt dem Gemeinderat:



18 / 18

Die Parlamentarische Initiative GR Nr. 2024/416 der SP-, Grüne- und AL-Fraktion vom 4. September 2024 wird abgelehnt.

Mehrheit:	Referat: Marcel Tobler (SP); Ruedi Schneider (SP), Vizepräsidium; Moritz Bögli (AL), Fanny de Weck (SP), Roger Föhn (EVP), Julia Hofstetter (Grüne), Hannah Locher (SP), Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne) i. V. von Selina Walgis (Grüne), Ronny Siev (GLP)
Minderheit:	Referat: Marita Verballi (FDP); Samuel Balsiger (SVP), Michele Romagnolo (SVP)
Abwesend	Patrik Brunner (FDP), Präsidium

Für die SK SD

Ruedi Schneider (SP), Vizepräsidium
Mark Richli, Sekretariat